STATUTEN

der

INTERROLL HOLDING AG **INTERROLL HOLDING SA** INTERROLL HOLDING LTD

I. Firma und Sitz

Art. 1

Unter der Firma

INTERROLL HOLDING AG INTERROLL HOLDING SA INTERROLL HOLDING LTD

besteht mit Sitz in S. Antonino eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

II. Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Unternehmen, die auf dem Gebiet der Entwicklung und Projektierung von Anlagen der Transporttechnik und der Lagerung, in der Produktion von Elementen für die Forschung und für die Automationstechnik jeder Art, sowie im Erwerb und Verkauf von für besagten Anlagen notwendigen Bestandteilen, tätig sind.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Die Gesellschaft bezweckt weiterhin die Erteilung der entsprechenden Lizenzen, die Anlage des Gewinns sowie die Durchführung von Finanzierungen. Sie kann Vereinbarungen aller Art abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu erreichen. Sie kann gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Lizenzen, Know-how und Industriemarken erwerben, verwerten und verkaufen.

Zweck der Gesellschaft ist insbesondere auch die Zusammenfassung von Unternehmen in einer Gruppe und die Überwachung und Koordination der Tätigkeit der in- und ausländischen Gruppengesellschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können.

III. Aktienkapital / Aktien

Art. 3 Aktienkapital / Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 854.000 (achthundertvierundfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 854.000 (achthundertvierundfünfzigtausend) Namenaktien zu je CHF 1.00 (ein Franken) nominell. Das Kapital ist vollständig liberiert.

Art. 4 Aktien

Die Aktien werden in der Regel in Form von Wertrechten (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) ausgegeben. Die Gesellschaft kann jedoch Aktien in Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgeben. Die Gesellschaft kann alle oder einen Teil ihrer Aktien als Basiswert für Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) in ein Hauptregister einer Verwahrungsstelle eintragen lassen.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Eine Verfügung über Aktien in der Form von Wertrechten, die nicht im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragen sind, erfolgt durch schriftliche Abtretungserklärung und setzt zu ihrer Gültigkeit voraus, dass sie der Gesellschaft angezeigt wird. Eine Verfügung über Aktien, die in der Form von Bucheffekten auf der Grundlage von im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragenen Wertrechten bestehen, erfolgt ausschliesslich durch Buchungen in Effektenkonten gemäss anwendbarem Recht, ohne Notwendigkeit einer Anzeige an die Gesellschaft; eine Verfügung solcher Aktien durch Abtretung ohne entsprechende Buchung in einem Effektenkonto ist ausgeschlossen.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, mit Nationalität einzutragen sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt ausschliesslich als Aktionär oder als Begünstigter eines Nutzniessungsrechts, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Sämtliche Vermögensleistungen der Gesellschaft in Verbindung mit einer Namenaktie erfolgen entweder direkt gegenüber der im Aktienbuch eingetragenen Person oder indirekt gegenüber einer seitens der im Aktienbuch eingetragenen Person angegebenen Bank. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Die Eintragungen in das und die Löschung aus dem Aktienbuch können jederzeit erfolgen, auch unmittelbar vor einer Generalversammlung.

10 Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 22 Abs. 1 Ziff. 14).

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 6 Übertragung / Vinkulierung

Die Eintragung im Aktienbuch als Aktionär oder Nutzniesser von Aktien mit Stimmrecht erfordert auf jeden Fall die Genehmigung von Seiten des Verwaltungsrates.

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen hinsichtlich den Übertragungsbeschränkungen zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des vorherigen Absatzes als Einzelperson.

Auf den Namenaktien (sowie auf den Namenszertifikaten) muss der Text des Art. 6 der Statuten gedruckt sein.

Die Verfügungen des Art. 685f OR bezüglich des Übergangs der Rechte, die durch die Inhaberschaft einer Namenaktie bzw. durch die Nutzniessungserrichtung eines solchen Titels entstehen, bleiben vorbehalten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien nicht für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % (zwei Prozent) des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Aktien gelten insbesondere dann nicht als für eigene Rechnung des Aktionärs erworben, wenn der Aktionär eine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen ist (oder eingeht) oder der Aktionär auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien nicht (oder nicht mehr) trägt. Über diese Limite hinaus werden Namenaktiven von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offen zu legen, für deren Rechnung er 0,5 % (null Komma fünf Prozent) oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Auch für die Limite von 2 % (zwei Prozent) gilt – mutatis mutandis – die Gruppenklausel i.S.v. Absatz 3 dieser Bestimmung. Hinsichtlich der Nominees bleiben die Bestimmungen bezüglich der Stimmrechtsbeschränkung i.S.v. Art. 13bis (dreizehn bis) dieser Statuten vorbehalten.

Art. 7 Zerlegung / Zusammenlegung

Die Generalversammlung kann Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 8 Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und aibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

IV. Organisation

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Recht zur Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihengläubiger zu.

Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens über 5% (fünf Prozent) des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.

Aktionäre, die zusammen mindestens, 0.5% (null Komma fünf Prozent) des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich bis spätestens 40 (vierzig) Kalendertage vor der Generalversammlung (a) unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; oder (b) verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.

Art. 10 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird in der in Art. 31 festgelegten Form mindestens 20 (zwanzig) Tage vor der Generalversammlung einberufen. Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2. die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Berichts über nichtfinanzielle Belange der Gesellschaft;
- 3. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Genehmigung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven

- sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die 4. Führung der Geschäfte;
- 5. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Art. 19, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung 6. gemäss Artikel [12bis];
- 7. die Beschlussfassung über die Dekotierung der Aktien oder andere Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 8. die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr, vorbehältlich Art. 716a OR, vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 12bis Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftleitung

Die Generalversammlung genehmigt verbindlich jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12 des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet.

Die ordentliche Generalversammlung stimmt jedes Jahr in einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach erfolgtem Beschluss der Generalversammlung über den Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung neu ernannt werden, einen Zusatzbetrag von bis maximal einem Drittel des erwähnten Gesamtbetrages auszurichten, sofern dieser Gesamtbetrag zur Leistung der zusätzlichen Vergütungen nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich zur Entschädigung von durch den Stellenwechsel neu eintretender Mitglieder der Geschäftsleitung erlittenen Nachteilen verwendet werden. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag, einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden, Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente und/oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat berechnet die Beträge nach den Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden. Soweit als notwendig und angemessen, kann sich der Verwaltungsrat dabei auf Schätzungen (zum Beispiel in Bezug auf Wechselkursentwicklungen) stützen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung, so kann der Verwaltungsrat in der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen und zur Abstimmung bringen, eine neue Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag oder Teilbetrag selber festsetzen, der jedoch der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Vergütungen im Rahmen eines so festgesetzten Gesamt- oder Teilbetrages können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre / Vertretung / Vollmachten

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ferner können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich oder elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet hingegen der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen und/oder Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und, falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 13bis Beschränkungsklausel des Stimmrechts

Unabhängig vom Besitz des Aktienkapitalanteils kann kein Aktionär oder wirtschaftlicher Berechtigter von Aktien – durch eigene und vertretene Aktien – direkt oder indirekt mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben. Diese Stimmrechtsbeschränkung ist ebenfalls auf diejenigen Personen anwendbar, welche rechtlich oder faktisch ihre Aktien vollständig oder teilweise über Nominees i.S.v. Art. 6 Abs. 6 dieser Statuten innehaben. Die einzelnen Nominees können dagegen mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben, unter der Voraussetzung, dass Erstere die Identität der einzelnen wirtschaftlichen Aktienbegünstigten – in deren Namen sie die Aktien halten – ausdrücklich angeben, und dass die einzelnen Aktienbegünstigten gesamthaft nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmrechte ausüben.

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen, die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen der Stimmrechtsbeschränkung zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des obigen Absatzes als Einzelperson.

Die Klausel für die Beschränkung des Stimmrechts gemäss dem ersten Absatz des vorliegenden Artikels gilt nicht im Falle, dass die Stimme durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689a OR) abgegeben wird, unter der Bedingung jedoch, dass diese nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmen für jeden einzelnen Aktionär auf sich konzentrieren können.

Art. 14 Vorsitz / Protokollführer / Stimmenzähler

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung / Wahl / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anders lautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien. Vorbehaltlich gegenteiliger Verfügung des Gesetzes oder der Statuten beschliesst oder genehmigt die Generalversammlung ihre Entscheide und führt die Wahlen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszwecks; 1.
- 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 4.
- die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands; 5.
- die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 6.
- die Beschränkung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 7.
- die Einführung von Stimmrechtsaktien; 8.
- 9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 10.
- eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 11.
- 12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 13.
- die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 14.
- 15. die Auflösung der Gesellschaft;
- Fusion, Spaltung und Umwandlung der Gesellschaft gemäss Fusionsgesetz (zwingende 16. gesetzliche Bestimmungen vorbehalten);
- sowie andere Beschlüsse die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einem qualifizierten 17. Mehr vorbehalten sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen oder elektronisch. Die individuelle Stimmabgabe durch Einsammeln oder Einscannen von Stimmzetteln kann der Vorsitzende anordnen oder die Generalversammlung kann dies auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr beschliessen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Art. 16 Protokoll

Über die Entscheide, die Genehmigung und die Ernennungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss; es gilt somit als genehmigt.

B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Art. 19 Zahl / Wahl / Amtsdauer

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 (fünf) bis 7 (sieben) Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln:

- 1. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 2. den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
- die Mitglieder des Vergütungsausschusses, die Mitglieder des Verwaltungsrates sein 3. müssen.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser für die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst und ernennt einen Sekretär, der weder Verwaltungsratsmitglied noch Aktionär zu sein braucht.

Art. 21 Sitzungen / Beschlüsse

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied einberufen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter schriftlicher Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Im Übrigen wird die Organisation der Sitzungen und die Fassung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen (wobei die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort zulässig ist), im Organisationsreglement geregelt.

Art. 22 Befugnisse / Pflichten

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; einschliesslich 1. Festlegung der strategischen Ziele, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Geschäftspolitik;
- 2. die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, 3. sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Berichts über nichtfinanzielle Belange und weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- 8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien:
- 9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- 10. alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

- Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 23 Abs. 2);
- 12. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;

- 13. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6;
- Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 27); 14.
- Ausführung der Eintragungsgesuche (Art. 5 Abs. 3) und die Löschungen aus dem 15. Aktienbuch;

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Art. 22bis Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag des Vergütungsausschusses, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung, über die Gesamtbezüge aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und regelt alle damit zusammenhängenden Modalitäten in einem Vergütungsreglement.

Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen der variablen Vergütung in bar und/oder Aktien fest und entscheidet über eine Sperrfrist und die weiteren Modalitäten.

Aktien werden unter Berücksichtigung der Sperrfristen und Risiken im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet. Der Wert der zugeteilten Aktien, Optionsrechte oder ähnlicher Instrumente darf im Zeitpunkt ihrer Zuteilung die Vergütung in bar in der Regel nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann zudem vorsehen, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Bedingungen fest.

Die Pensionskassen- und Spesenregelungen (einschliesslich Dienstwagen und dergleichen) der Geschäftsleitung ergeben sich aus den jeweils anwendbaren lokalen Anstellungsbedingungen und den entsprechenden gesetzlichen und marktüblichen Gegebenheiten. Die Ausrichtung einer Spesenpauschale gilt nicht als Vergütung.

Der Verwaltungsrat kann für seine Mitglieder eine Gesamtvergütung festlegen, die nebst einer Vergütung in bar sowohl eine kurz- als auch eine langfristige variable Vergütung in bar und/oder in Interroll Aktien (einschliesslich Optionen oder ähnlicher Instrumente) enthalten kann. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge werden von Interroll übernommen.

Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsbelastung und Verantwortung.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat eine Gesamtvergütung vorsehen, die sich aus einer fixen Vergütung (in bar oder ggf. teilweise in Aktien mit mehrjähriger Sperrfrist) und einer sowohl kurz- als auch langfristigen variablen Vergütung in bar und/oder zugeteilten Aktien (einschliesslich Optionen oder ähnlicher Instrumente) mit einer mehrjährigen Sperrfrist zusammensetzt.

Der variable Anteil der Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder orientiert sich am Erreichen bestimmter im Voraus festgelegter Ziele (Leistungsziele) über eine einjährige Leistungsperiode. Die Leistungsziele werden unter Berücksichtigung der Position und der Verantwortung des entsprechenden Geschäftsleitungsmitgliedes auf Vorschlag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Leistungsziele berücksichtigen sowohl finanzielle als auch individuelle Aspekte.

Die Höhe der variablen Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder darf in der Regel 60 % (sechzig Prozent) der Gesamtvergütung nicht überschreiten.

Unter Beachtung der in den vorliegenden Statuten enthaltenen Prinzipien bestimmt der Verwaltungsrat die für die variable Vergütung und die entsprechende Gewichtung anwendbaren Kriterien und die Zielerreichung.

Der Verwaltungsrat darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen in Höhe von maximal CHF 200'000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung von Beiträgen in Rentensysteme an Einrichtungen der beruflichen, nicht beruflichen oder ähnlichen Vorsorge, z.B. im Rahmen von Vorruhestandssystemen, festlegen, wenn diese einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

Art. 23 Delegation

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Art. 23bis Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Erarbeitung und periodische Überprüfung der Vergütungsprinzipien der Interroll Gruppe 1. zuhanden des Verwaltungsrates.
- 2. Vorbereitung der relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitalieder der Geschäftsleitung.
- Arbeits-/Mandatsverträge des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der 3. Geschäftsleitung vorbereiten.
- 4. Weitere Aufgaben und Beschluss- und Vorschlagsbefugnisse gemäss Statuten, Organisationsreglement und Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung der Interroll Gruppe.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Art. 24 Externe Mandate

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als zehn Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei davon nicht mehr als sechs zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates Unternehmen zählen doppelt.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als vier Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei davon nicht mehr als zwei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates anderer Unternehmen innehaben. Jedes dieser Mandate bedarf der vorgängigen Genehmigung des Verwaltungsrates.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden; und

2. Mandate in Strukturen zur Verwaltung von persönlichen Vermögen oder Familienvermögen von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und/oder deren nahestehenden Personen.

Als "Mandat" gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck, Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns oder im Auftrag der Gesellschaft oder einer anderen Unternehmung gemäss Abs. 1 oder 2 (wie z.B. Pensionskassen und Joint Ventures) gelten als ein Mandat.

Art. 25 Arbeits- und Mandatsverträge

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer für befristete Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Vereinbarungen über ein entschädigungspflichtiges Konkurrenzverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abschliessen. Die für das Konkurrenzverbot zu zahlende Gesamtentschädigung darf höchstens die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre betragen.

Während der Freistellung kann die variable Vergütung anteilig gezahlt werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl / Unabhängigkeit / Amtsdauer / Aufgabe

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden. Diese ist wieder wählbar.

Die Revisoren dürfen nicht Mitalieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Sie dürfen für die Gesellschaft auch keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung enden mit dem Abschluss der Prüfung des letzten Geschäftsjahres.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

V. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 27 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind mindestens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 662a – 670 und 957 – 961 OR aufzustellen.

Art. 28 Gesetzliche Reserven

Vom in der Jahresbilanz ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich nach Verrechnung eines allfälligen Verlustvortrags ein Betrag von 5% der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR) zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Errichtung von speziellen Reserven neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 29 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff OR durchzuführen

Art. 30 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Art. 739 ff. OR.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VII. Bekanntmachungen

Art. 31 Publikationsorgan / Mitteilungen

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich per gewöhnlichem Brief an ihre im Aktienregister eingetragenen Adressen oder per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 12. Juni 1996 einstimmig genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 5. Mai 1997 einstimmig genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 31. Mai 1997 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 7. Mai 2004 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden vom Verwaltungsrat am 6. August 2004 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 13. Mai 2005 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 12. Mai 2006 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 11. Mai 2007 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 9. Mai 2008 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 8. Mai 2009 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 7. Mai 2010 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 8. Mai 2015 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 4. Mai 2018 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 7. Mai 2021 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 12. Mai 2023 genehmigt.